

# Statuten

## des Vereins „Empower Underprivileged Children Association“

### ***I. Name und Sitz***

#### **Art. 1 – Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Empower Underprivileged Children Association besteht in der Schweiz ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

Der Sitz von Empower Underprivileged Children Association befindet sich an der Rämistrasse 5, c/o Kellerhals Carrard, 8001 Zürich, Schweiz.

### ***II. Zweck***

#### **Art. 2 – Vereinszweck**

Empower Underprivileged Children Association ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, benachteiligte Gemeinschaften in Südostasien zu unterstützen. Es steht dem Verein offen, sich geographisch auszudehnen, insbesondere in Asien.

Der Verein konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Erwachsene können ebenfalls in den Genuss von Unterstützung kommen, insbesondere – aber nicht ausschliesslich – wenn dadurch ihre Gesundheits- und Bildungssituation oder die sozio-ökonomischen Chancen ganzer Gemeinschaften verbessert werden können.

Im Vordergrund der Vereinstätigkeiten steht die Unterstützung unterprivilegierter Kinder ohne Eltern oder mit Eltern, die die Erziehungsaufgabe nicht wahrnehmen können, um solchen Kindern eine sichere und sorgende Umgebung zu ermöglichen, in der sie adäquate Schul- und Ausbildung bekommen und als junge Erwachsene dann ihr weiteres Leben gut ausgerüstet selbst in die Hand nehmen können. Der Verein erreicht sein Ziel in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften. Startprojekt des Vereins ist die nachhaltige Unterstützung des KKEV Cambodia, der zur Zeit ein Kinderdorf in Phnom Penh/Kambodscha sowie ein Street Children Programm in einem Slum von Phnom Penh/Kambodscha betreibt/unterhält.

Der Verein unternimmt insbesondere auch alle Arten von Fundraising Projekten und Aktivitäten in der Schweiz und anderen Ländern, die dem Vereinsziel förderlich sind.

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Die Zielsetzung ist nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen Eigeninteressen des Vereins oder seinen Mitgliedern verknüpft. Die Tätigkeit des Vereins steht im Interesse der Allgemeinheit, ist ausschliesslich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Es steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die gewillt ist, den Vereinszweck aktiv oder passiv zu unterstützen, Mitglied bei Empower Underprivileged Children Association zu werden. Jedes Vereinsmitglied ist an der Vereinsversammlung mit einer Stimme vertreten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig und muss nicht begründet werden.

#### **Art. 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

#### **Art. 5 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Es steht dem Vorstand offen, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, die dem Zweck des Vereins entgegenlaufende Interessen haben, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Ebenfalls ist ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen gestattet.

Der Ausschluss ist endgültig, es besteht keine Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung.

#### **Art. 6 – Vererbbarkeit und Übertragung**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vereinsvorstand sowie die Revisionsstelle.

## **Art. 8 – Rechte und Pflichten der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten und können nicht delegiert werden:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und Art der Revision
- Statutenänderung
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist ausnahmsweise der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden statutarischen Vereinsversammlung bestätigt werden.

## **Art. 9 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und allenfalls zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

## **Art. 10 – Anträge**

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 7 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

## **Art. 11 – Beschlussfassung**

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse, auch solche, die nicht gehörig angekündigt sind, werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.

#### **Art. 12 – Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen, für die Buchführung sowie für alle anderen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

#### **Art. 13 – Zusammensetzung und Beschlussfassung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern: PräsidentIn und Vize-PräsidentIn/Finanzen. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 14 – Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle bzw. Revisor für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## ***V. Finanzen***

### **Art. 15 – Mittelbeschaffung**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Gönnerbeiträge und Spenden
- Sponsorenbeiträge
- Überschüsse der Betriebsrechnung
- Allfällige Schenkungen
- Veranstaltungsbeiträge
- Schenkungen oder Vermächtnisse

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereinszweckes, verwendet und werden dem Verein unwiderruflich gewidmet. Es ist ausgeschlossen, dass Vereinsmittel an Mitglieder zurückfliessen.

### **Art. 9 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## ***VI. Auflösung***

### **Art. 16 – Entscheidung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 17 - Vermögen**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten wohltätigen Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Dieser Artikel ist unabänderlich und kann weder von der Vereinsversammlung noch von den Organen abgeändert werden.

## ***VII. Schlussbestimmung***

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 13.12.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.